

Stadtplanungsamt

Karlsruhe, den 20. 6. 49.

Baufluchtenfestlegung
Dammerstock-Nord

Erläuterungsbericht

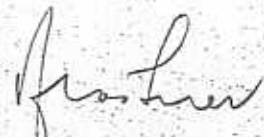
Das Baugebiet Dammerstock-Nord findet die letzte Erweiterung in seinem nördlichen Gebiet, das begrenzt ist von der Freiburger Straße im Süden, dem Albgrüngelände im Westen, der Fortsetzung der Karlstraße zur Ettlinger Straße im Norden und der Ettlinger Allee im Osten.

Die Straßen- und Baufluchten waren für dieses Gebiet im Jahre 1937 festgelegt worden. Infolge der geplanten Durchführung der Karlstraße zur Ettlinger Allee mußte die Kehler Straße zu einem Teil nach Süden abgebogen und zwischen der Mainzer und Offenburger Straße ganz aufgegeben werden. Die Offenburger Straße wird nach dem neuen Entwurf im Norden mit einer Straßenkehre enden. Gleichzeitig werden die Straßenbreiten in Koblenzer, Speyerer, Mainzer und Offenburger Straße verringert.

Vorgesehen sind 250 bis 300 Wohnungen in Doppel- und Reihenhäusern und 200 Mehrgeschoßwohnungen. Die Grundstücksgrößen bei den Doppelhäusern betragen etwa 300 qm. An der Nürnberger Straße, gegenüber der Kirche, ist ein Schulhausplatz von etwa 8000 qm von der Wohnhausbebauung ausgeschieden. Im Norden des Baugebietes ist ein Wohnhochhaus vorgesehen.

Die Bauvorschriften sind zeichnerisch festgelegt.

Das Gelände befindet sich in städtischem Besitz.


(Pflästerer)
Baudirektor

DER PRÄSIDENT
DES LANDESBEZIRKS
BADEN

ABT. INNERE VERWALTUNG

KARLSRUHE, den 5. September 1950.

Nördliche Hildapromenade 1
Fernsprecher 4890-93

162

NR. 41633/IV T 2

Bebauungsplan im Gebiet Dammerstock-
Nord der Stadt Karlsruhe.

ag. 336
Bauhauptmann

An die Stadtverwaltung

Karlsruhe.

Der mit Stadtratsbeschluss vom 31. Januar 1950 festgestellte Bebauungsplan Dammerstock-Nord wird nach § 10 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 127) genehmigt mit der Maßgabe, daß die Einzeichnungen für die "Verlängerung der Karlstraße" nördlich des Punktes E ausgenommen sind.

Da im Rahmen dieses Bebauungsplanes die für später geplante Unterführung der verlängerten Karlstraße über die Güterbahn nicht vorgesehen ist, ist der "vorsorglich" eingelegte Einspruch der Bundesbahn vom 11. August 1949/6. Januar 1950 vorläufig als gegenstandslos anzusehen. Er bedeutet lediglich die Ankündigung, daß die Bundesbahn einer späteren Planfeststellung zu widersprechen gedenkt. Diese Frage kann aber erst in Verbindung mit einem dann später etwa erhobenen förmlichen Einspruch gegen diese Planfeststellung behandelt und entschieden werden, sodaß in Verbindung mit der jetzt in Frage stehenden Genehmigung des Bebauungsplanes Dammerstock-Nord eine förmliche Entscheidung über das Vorbringen der Bundesbahn entfällt. Im übrigen wird auf Buchstabe b unseres Runderlasses vom 15. Juli 1949 Nr. 38931/IV a hingewiesen.

Wir gehen davon aus, daß die Gehwege noch zu der öffentlichen Verkehrsfläche gehören. Die Straßenflucht verläuft also auf der Grenze zwischen Gehweg und Baugrundstück. Sie wäre durch eine dickere rote Linie als die Abgrenzungen zwischen Gehweg und Fahrbahn hervor zu heben (vgl. Runderlaß vom 6. Juli 1939 Nr. 56552 - BAVBl. S. 787). Für die hinteren Baufluchtlinien können die gleichen Plan-

zeichen verwendet werden, wie sie in dem erwähnten Runderlaß vom 6. Juli 1939 Nr. 56552 für die Baufuchten vorgesehen sind (vgl. Erlaß vom 30. August 1950 Nr. 41517/IV a "Erzbergerstraße").

Der Bebauungsplan wird wirksam, wenn er endgültig festgestellt ist. Die Tatsache der endgültigen Feststellung ist von der Stadtverwaltung auf dem Plan zu beurkunden und auf die für die Verkündung von Gemeindeverordnungen bestimmte Weise öffentlich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 6 OStrG.). Auf Ziff. 2 unseres Runderlasses vom 2. Mai 1950 Nr. 19718/IV a nehmen wir Bezug.

Im Auftrag
gez. Müller

Karlsruhe, den 18. September 1950

Bebauungsplan im Gebiet Dammerstock
Nord in Karlsruhe

2.) An das Nachrichtenamt.

Es wird um Veröffentlichung der nachstehenden Bekanntmachung im Amtsblatt und in den Tageszeitungen gebeten:

" B e k a n n t m a c h u n g .

Der durch Beschluss des Stadtrats vom 31. Januar 1950 festgestellte Bebauungsplan im Gebiet Dammerstock-Nord der Stadt Karlsruhe ist nach Genehmigung durch den Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden -Abt. Innere Verwaltung- gemäß § 3 Abs. 6 des Ortsstrassengesetzes am 5. September 1950 wirksam geworden. Der endgültige festgestellte Plan ist in der Zeit vom 25. 9. bis einschl. 9.10.1950 im Zimmer 315 des Neuen Rathauses zur unentgeltlichen Einsichtnahme offengelegt.

Der Oberbürgermeister."

- 3.) Nachricht hiervon zur Kenntnisnahme. Ich bitte, die Tatsache der endgültigen Feststellung auf dem Bebauungsplan Dammerstock-Nord in der nachstehenden Fassung zu beurkunden:

"Der durch Beschluss des Stadtrats vom 31.1.50 festgestellte Bebauungsplan ist nach § 3 Abs. 6 des Ortsstrassengesetzes am 5.9.1950 wirksam geworden.

Stadtverwaltung Karlsruhe
I.V.

(Dienst-
siegel)

(Dr. Gutenkunst)
Beigeordneter

H.Abt. II, Abt. Ib
Bauaufsichtsbehörde

Karlsruhe, den 18. September 1950

Bebauungsplan im Gebiet Dammerstock
Nord in Karlsruhe

2.) An das Nachrichtenamt.

Es wird um Veröffentlichung der nachstehenden Bekanntmachung im Amtsblatt und in den Tageszeitungen gebeten:

" B e k a n n t m a c h u n g .

Der durch Beschluss des Stadtrats vom 31. Januar 1950 festgestellte Bebauungsplan im Gebiet Dammerstock-Nord der Stadt Karlsruhe ist nach Genehmigung durch den Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden -Abt. Innere Verwaltung- gemäß § 3 Abs. 6 des Ortsstrassengesetzes am 5. September 1950 wirksam geworden. Der endgültige festgestellte Plan ist in der Zeit vom 25. 9. bis einschl. 9.10.1950 im Zimmer 315 des Neuen Rathauses zur unentgeltlichen Einsichtnahme offengelegt.

Der Oberbürgermeister."

- 3.) Nachricht hiervon zur Kenntnisnahme. Ich bitte, die Tatsache der endgültigen Feststellung auf dem Bebauungsplan Dammerstock-Nord in der nachstehenden Fassung zu beurkunden:

"Der durch Beschluss des Stadtrats vom 31.1.50 festgestellte Bebauungsplan ist nach § 3 Abs. 6 des Ortsstrassengesetzes am 5.9.1950 wirksam geworden.

Stadtverwaltung Karlsruhe
I.V.

(Dienst-
siegel)

(Dr. Gutenkunst)
Beigeordneter

-//-

Die Offenlegung des Planes wolle in der genannten Zeit durchgeführt werden. Doppelschrift des Genehmigungserlasses der Inneren Verwaltung vom 5. 9. 1950 ist für den dortigen Gebrauch beigelegt mit der Bitte, die im vorletzten Absatz des Erlasses geforderten zeichnerischen Ergänzungen gemäß dem Runderlaß vom 6. 7. 1939 Nr. 56 552 (BaVBl. S. 787) durchzuführen.

Die Stellungnahme des Landesbezirksdirektors der Finanzen -Abt. für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen- vom 3.8.1950 Nr. 5430 ist zur Kenntnisnahme -R.v.- angeschlossen.

gez. Heurich
Bürgermeister.

Zur Beglaubigung:



(Friebe)

Verw. Inspektor